

„Decopaint“-Richtlinie gilt auch für Fenster und Haustüren:

Ab 2007 Pflicht

Detlev Schulze • Ernst Häring



Durch die „Decopaint“-Richtlinie kommt das Aus für alle herkömmlichen lösemittelhaltigen Tauchgrundierungen

Der Artikel gibt betroffenen Fenster- und Türenbauern eine schnelle und leicht verständliche Einführung in das Thema „Decopaint“-Richtlinie (2004/42/EG). Diese Richtlinie ist in Deutschland in der Rechtsverordnung ChemVOCFarbV umgesetzt worden. Auf eine Wertung oder Beurteilung der Richtlinie verzichten die Autoren bewusst.

Die Umsetzung der „Decopaint“-Richtlinie der EU ist zwingend vorgeschrieben. Motivation ist, durch die Beschränkung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOCs, überwiegend organischer Lösemittel mit einem Siedepunkt von bis zu 250°C) die Bildung von bodennahem Ozon zu verhindern. So wird grenzüberschreitend dem gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung gedient.

Zur Person:

Dipl. Ing. Detlev Schulze ist Leiter Marketing bei Glasurit Holzbau. Ernst Häring ist als Manager bei der Akzo Nobel Deco GmbH tätig.

Akzo Nobel Deco GmbH
GB Glasurit Holzbau
31515 Wunstorf
Tel. (0 50 31) 9 61-0
www.glasuritholzlacke.de

Aus diesem Grund gibt es Grenzwerte für viele Beschichtungsstoffe, die den maximalen Lösemittelgehalt der jeweiligen Stoffklasse festlegen. Die Herstellung und der Import dieser gesetzeskonformen Produkte ist ab 1.1.2007 Pflicht.

Bis 31.12.2006 dürfen nicht regelkonforme Produkte produziert werden. Bis 31.12.2007 dürfen diese Produkte noch abverkauft werden. Ab 2010 wird eine Verschärfung der Vorgaben wirksam, was zu einer weiteren Reduzierung der VOC Emissionen führt.

Welche Produkte sind betroffen?

Alle Beschichtungsstoffe mit dekorativem, funktionalem oder schützendem Zweck, die auf Gebäuden, deren Bauteilen, Gebäudedekorationen oder Einbauten (z.B. Türen und Fenstern) zum Einsatz kommen. In den Untergruppen der Beschichtungsstoffe finden sich dann Lacke und Lasuren, wie sie typisch für die Beschichtung von Fenstern und Türen sind (incl. Grundierung, Zwischen- und Endbeschichtung).

Nicht betroffen sind „nicht schichtbildende“ Produkte wie Beizen, die lediglich einfärben, aber auf der Oberfläche keine Nuttschicht hinterlassen. Möbel gehören nicht zum Gebäude, denn sie können ohne hohen Aufwand wieder entfernt werden. Daher gelten die Regelungen der „Decopaint“-Richtlinie nicht für Möbellacke, die ausschließlich für diesen Verwendungszweck ausgelobt wurden.

Im Zweifel, ob ein Produkt unter die Richtlinie fällt, betrachtet man den ausgelobten Verwendungszweck (intended use) des

Produktes. Wird z.B. ein nicht konformes, Lösemittel verdünnbares Produkt als schichtbildend ausgelobt, darf es nicht für Bauteile am Haus verwendet werden – auch wenn es so verdünnt wird, das es praktisch keine Lackschicht bildet.

Lediglich im Bereich des Denkmalschutzes können mit behördlicher Genehmigung noch Produkte eingesetzt werden, die mehr Lösemittel enthalten.

Die Einhaltung der Vorschriften soll auch für die neue Verordnung von den Gewerbeaufsichtsbehörden der jeweiligen Regierungsbezirke kontrolliert werden. Zu diesem Zweck muss der VOC-Gehalt der Produkte auf der Verpackung angegeben sein.

Lösemittelhaltige Produkte für den Fensterbau dürfen ab 2007 nur ca. 400 g/l VOC enthalten, ab 2010 sogar nur noch 300 g/l VOC. Das bedeutet das Aus für alle herkömmlichen lösemittelhaltigen Tauchgrundierungen.

Somit werden viele Fensterbauer in Europa mehr oder weniger schnell auf wasserverdünnbare Lacke umstellen müssen. Um mit wasserverdünnbaren Grundierungen ein perfektes Lackierergebnis zu erreichen, muss die Holzoberfläche durch feines Schleifen oder Hydrohobeln auf die Grundierung vorbereitet werden. Durch die lösemittelhaltigen Grundierungen konnte mancher Verarbeiter diese Vorbereitung einsparen. Diese Kostenunterschiede wird es in Zukunft kaum noch geben.

Schon heute gibt es Produkte, die die Forderungen der „Decopaint“-Richtlinie erfüllen, wie z.B. die wasserverdünnbaren Glasurit-Produkte. Selbst die strengeren Forderungen der Richtlinie ab 2010 werden eingehalten. Die lösemittelhaltigen Qualitäten können zukünftig nur noch im Export in Nicht-EU-Länder eingesetzt werden. Letzten Endes werden sich jedoch lösemittelhaltige Beschichtungsstoffe deutlich zurückziehen. ■

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Betreiber stationärer Lackieranlagen für Gebäudebauteile, die nicht zulassungs- oder registrierpflichtig gemäß Richtlinie 1999/13/EG sind. Die von dieser Richtlinie erfassten Anlagen (Verarbeitung von mehr als 5 t VOC/a) verringern die VOC Emissionen durch geeignete Abluftreinigungsanlagen bzw. Lösemittelreduzierungspläne. Solche Anlagen sind in der Regel nur in großen Produktionsstätten zu finden; kleine und mittelständische Unternehmen tragen derartige Investitionen oft nicht.